

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 08. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2022)

zum Thema:

Delegitimierung des Staates oder legitim ausgeübtes Versammlungsrecht?

und **Antwort** vom 23. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2022)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13224

vom 8. September 2022

über Delegitimierung des Staates oder legitim ausgeübtes Versammlungsrecht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Senat auf Demonstrationen im Zusammenhang mit den gestiegenen Lebenshaltungskosten vorbereitet?

Zu 1.:

Die Erfahrungen der letzten beiden Jahre zeigen, dass im Zuge möglicher Proteste aufgrund aktueller politischer oder gesellschaftlicher Entwicklungen auch mit Großdemonstrationen in Berlin gerechnet werden muss. Die Polizei Berlin trifft stets alle erforderlichen Vorkehrungen, um auf die Auswirkungen solcher Entwicklungen auf das Versammlungsgeschehen in Berlin zu reagieren.

2. Was ist im Zusammenhang von Demonstrationen und Meinungsbekundungen unter einer Delegitimierung des Staates zu verstehen? Welche Beispiele stehen dafür, wo verläuft die Grenze zur freien Meinungsäußerung und wie gut ist die Polizei darin geschult, das eine vom anderen zu unterscheiden?

Zu 2.:

Die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung und -destabilisierung besteht aus netzwerkartigen Strukturen von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich im Zuge des Protestgeschehens gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen radikalisiert haben. Kennzeichnend für dieses Spektrum sind die anhaltenden und systematischen Angriffe auf die Legitimität staatlicher Maßnahmen und Institutionen sowie seiner Repräsentanten. Ein weiteres Wesensmerkmal besteht in der Bezugnahme auf Verschwörungserzählungen, die sich auch gegen zentrale Normen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten. Zum Phänomen der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung und -destabilisierung siehe Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport: Verfassungsschutzbericht 2021, S. 26 ff.

Kritik am Staat und dessen Einrichtungen sind auch im Rahmen von Versammlungen grundsätzlich von der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes gedeckt. Die Grenzen der Meinungsfreiheit liegen dort, wo Strafgesetze verletzt werden. Hierbei sind stets die Umstände des Einzelfalls zu betrachten.

3. Inwieweit lässt sich mit der geplanten Anpassung des Infektionsschutzgesetzes, das mehr Verantwortung Richtung Bundesländer delegiert, das Versammlungsrecht einschränken? Welche Pläne gibt es dafür beim Senat? Wie können Bürger überprüfen, ob es sich um sachlich begründete Einschränkungen handelt? (z.B. Belegung der Intensivbetten ab einer bestimmten prozentualen Grenze etc.) Wann und wo werden diese Regelungen für die Berliner nachvollziehbar veröffentlicht?

Zu 3.:

Nach den beschlossenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes setzen Maßnahmen zur Beschränkung oder Untersagung von Versammlungen weiterhin die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag voraus. Eine solche Feststellung zeichnet sich in Hinblick auf das Infektionsgeschehen derzeit nicht ab.

Berlin, den 23. September 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport